

# Fakten und Zahlen

## Thema: Arzneimittelfestbeträge



### Festbeträge kurbeln Preiswettbewerb an

Festbeträge für Arzneimittel wurden mit dem Gesundheitsreformgesetz 1989 eingeführt, um den starken Anstieg der Arzneimittel-Ausgaben durch Intensivierung des Preiswettbewerbs zu dämpfen. Das Prinzip der Festbetragsregelung besteht darin, dass verschiedene in ihren Wirkstoffen vergleichbare Arzneimittel nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien in Gruppen zusammengefasst werden und für jede Festbetragsgruppe ein Höchstbetrag festgesetzt wird, bis zu dem die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für ärztlich verordnete Arzneimittel übernehmen.

Festbeträge gelten für rund 70 Mio. bei gesetzlichen Krankenkassen versicherte Personen. Der GKV-Spitzenverband achtet bei der Festsetzung der Festbeträge darauf, dass Ärzte und Versicherte eine für die medizinisch notwendige Versorgung ausreichende Zahl qualitativ hochwertiger Arzneimittel vorfinden. Somit werden Mehrkosten für die Versicherten vermieden, falls ein Hersteller für sein Arzneimittel einen höheren Preis als den Festbetrag verlangt.

### Das Verfahren

Arzneimittelfestbeträge werden in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt: Zunächst bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (bestehend aus Vertretern der Krankenkassen, Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser sowie beratenden Patientenvertretern) nach Anhörung von Sachverständigen die Festbetragsgruppen. Sofern diese Gruppen durch das Bundesgesundheitsministerium nicht beanstandet werden, legt der GKV-Spitzenverband anschließend nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien und einer erneuten Anhörung von Sachverständigen die Beträge fest, bis zu denen Medikamente vergütet werden.

Es gibt drei Stufen bei den Festbetragsgruppen:

**Stufe 1:** Medikamente mit identischen Wirkstoffen (gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V).

# Fakten und Zahlen

## Thema: Arzneimittelfestbeträge



Stufe 2: Medikamente mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen (gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V). In dieser Stufe können auch patentgeschützte Wirkstoffe mit Stoffen ohne Patentschutz zusammengefasst werden.

Stufe 3: Medikamente mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen (gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V).

Gemäß § 35 Abs. 1a SGB V können auch Gruppen der Stufe 2 und 3 mit ausschließlich patentgeschützten Wirkstoffen gebildet werden.

### Festbetragsregelung am 1. Januar 2010

<i>Gruppierung nach Paragraph 35 SGB V</i>	Identische Wirkstoffe	Pharmakologisch the- rapeutisch vergleich- bare Wirkstoffe	Therapeutisch vergleichbare Wirkung
	(Stufe 1)	(Stufe 2)	(Stufe 3)
<i>Festsetzung für</i>	315 Gruppen	64 Gruppen	62 Gruppen
<i>mit</i>	195 Wirkstoffen	203 Wirkstoffen	31 Wirkstoffkomb
<i>Umsatz</i>	4,2 Mrd. €	5,0 Mrd. €	1,7 Mrd. €
<i>Verordnungen</i>	217,5 Mio. VO	169,7 Mio. VO	56,9 Mio. VO
<i>Packungen</i>	14.557 Packg.	11.787 Packg.	4.424 Packg.
<i>Einsparung</i>	1,7 Mrd. €	2,0 Mrd. €	0,7 Mrd. €

Festbeträge sind ein sehr flexibles Instrument. Mindestens einmal im Jahr werden die Festbeträge von einem multidisziplinären Team aus elf Fachleuten beim GKV-Spitzenverband überprüft und gegebenenfalls einer veränderten Marktlage angepasst. So können die Festbeträge angehoben, aber auch abgesenkt werden, wenn eine genügende Arzneimittelauswahl auf niedrigerem Preisniveau zur Verfügung steht.

# Fakten und Zahlen

## Thema: Arzneimittelfestbeträge



Oberstes Ziel bei der Festbetragsregelung ist und bleibt eine ausreichende und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung. Auf Basis des Preis- und Produktstands vom 01.01.2010 und der Verordnungsdaten von 2008 sind rund 440 Millionen Arzneimittelverordnungen im Festbetragsmarkt (mit einem Preisvolumen von rund elf Milliarden Euro) mit Festbeträgen belegt. Dies entspricht mehr als 71 Prozent der Arzneimittelverordnungen für gesetzlich Krankenversicherte und rund 38 Prozent des Arzneimittel-Ausgabenvolumens in der GKV.

### Beispiel: Festbetragsgruppe

In der Festbetragsgruppe der HMG-CoA-Reduktasehemmer (cholesterinsenkende Arzneimittel, so genannte Statine) sind sechs Einzelwirkstoffe in einer Festbetragsgruppe. Dem verordnenden Arzt stehen in dieser Gruppe derzeit 909 verschiedene Arzneimittelpackungen zum Festbetrag zur Auswahl.

### Einsparungen

Festbeträge haben die in sie gelegten finanziellen Hoffnungen von Anfang an erfüllt. Konnten die gesetzlichen Krankenkassen im Einführungsjahr 1989 rund 0,2 Milliarden Euro einsparen, waren es zehn Jahre später bereits 1,6 Milliarden Euro. Für das laufende Jahr 2010 erwartet der GKV-Spitzenverband, durch sämtliche bis zum 01.02.2010 beschlossenen Festbeträge rund 4,6 Milliarden Euro einzusparen.

Zuzahlung: Für jedes Arzneimittel müssen die Versicherten zwischen fünf und zehn Euro gesetzliche Zuzahlung leisten; je nachdem, wie teuer das Arzneimittel ist. Bei Überforderung greift die gesetzliche Härtefallregelung.

Aufzahlung: Wenn ein Arzneimittel teurer ist als der entsprechende Festbetrag, muss der Versicherte die Differenz zwischen Festbetrag und Arzneimittel aus der eigenen Tasche bezahlen. Die Aufzahlung muss dann

# Fakten und Zahlen

## Thema: Arzneimittelfestbeträge



zusätzlich zur Zuzahlung geleistet werden. Es gibt keine Härtefallregelung.

Alle Festbeträge sind unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) abrufbar.

# Fakten und Zahlen

## Thema: Arzneimittelfestbeträge



### Jährliche Einsparungen der GKV durch Festbeträge

	Mrd. Euro
2010 (erwartet)	4,6
2009	4,3
2008	4,3
2007	3,7
2006	3,4
Inkl. Einsparungen durch AVWG	
2005	2,9
2004	2,5
2003	2,1
2002	2,0
2001	1,7
2000	1,6
1999	1,6
1998	1,6
1997	1,5
1996	1,2
1995	1,0
1994	0,9
1993*	0,8
1992	0,7
1991	0,5
1990	0,4
1989	0,2

\* ab 01.01.1993 erstmals Berücksichtigung der Verordnungsdaten der neuen Bundesländer